

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der PNE WIND Park XXVIII GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 19.04.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

“Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 19.10.2023, zuletzt ergänzt am 30.11.2023 wird der

**PNE WIND Park XXVIII GmbH & Co. KG,
Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 6 Windenergieflächenbedarfsge-
setz die Genehmigung erteilt, die auf dem nachfolgend aufgeführten Grundstück

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 04	Wehrshausen	2	10/7	32.561.054	6.527.688

in der Gemeinde Schenklengsfeld betriebene Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Änderung der Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans nach Windgeschwindigkeit ($\leq 5,2$ m/s) und rotorfreiem Raum (hier 87,5 m) gemäß hessischer Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020).

Die Regelung im Bescheid vom 03.01.2022, Aktenzeichen 33.2-53 e 06 19/4-2019/1, unter der dortigen Nebenbestimmung Nr. 4.8. wird durch Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben und durch die Regelung unter Nr. 1.1. dieses Bescheides ersetzt.

Die Regelung im Bescheid vom 03.01.2022, Aktenzeichen 33.2-53 e 06 19/4-2019/1, unter der dortigen Nebenbestimmung Nr. 4.9. wird durch Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben und durch die Regelung unter Nr. 1.2. dieses Bescheides ersetzt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, den 21.05.2024 bis einschließlich Montag, den 03.06.2024**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon 0561-106-2892, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 08:00 - 16:30 Uhr und freitags 08:00 - 15:00 Uhr,

- bei der Gemeinde Schenklengsfeld, Gemeindeverwaltung, EG, Bürgerbüro (Zimmer 1), Rathausstraße 2, 36277 Schenklengsfeld, Telefon: 06629 / 92 02 - 0, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **04.06.2024** und läuft bis einschließlich **03.07.2024**.

Innerhalb der Klagefrist von einem Monat kann Klage gegen das nach dem BImSchG genehmigte Änderungsvorhaben beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Goethestraße 41 + 43 34119 Kassel) eingelegt werden.

Bad Hersfeld, 06.05.2024

Regierungspräsidium Kassel

Az.: 33.2-53 e 06 19/1-2022/2